

deutschland gewöhnlich Vicarii residentes oder Rectoren; sie sind von den eigentlichen Cooperatoren nur insoweit verschieden, als ihre äußere Situation ihnen größere Rechte einzuräumen nöthigt. (Vgl. die Instructio pro vicariis residentibus in Dumont's Sammlung kirchlicher Erlasse für die Erzdiocese Köln, Köln 1874, 304.) [Permaneber.]

Expectativen, s. Anwartschaften.

Exuperius, ausgezeichnete Bischof von Toulouse gegen Ende des vierten und im Anfang des fünften Jahrhunderts. Schon in den alten Acten des heiligen Martyrers und Bischofs Saturninus von Toulouse (Ruinart, ed. Ratisb. 179) wird Exuperius diesem heiligen Martyrer an Heiligkeit gleichgestellt. Gregor von Tours (Hist. Fr. 2, 13) zählt ihn unter die ausgezeichnetsten gallischen Bischöfe aus der Zeit des hl. Paulinus von Nola, dessen Worte er anführt: Si enim hos videas dignos Domino sacerdotibus, vel Exsuperium Tholosae, vel Simplicium Viennae, vel Amandum Burdegalae, vel Diogenianum Albigae, vel Dyanium Ecolismae, vel Venerandum Arvernus, vel Alithium Cadureis, vel nunc Pegasium Petrocoris — utcumque se habent saeculi mala, videbis profecto dignissimos totius sanctitatis ac fidei religionisque custodes. Exuperius war also einer der hervorragendsten unter den Bischöfen, welche zur Zeit des zusammenstürzenden römischen Reiches und des Einfallens der deutschen Völker ihre Stellung vollkommen begriffen und, erfüllt vom Geiste Gottes, darnach handelten. Vor Allem rühmt Hieronymus (Ep. 125 ad Rusticum, ed. Vallarui I, 947) an ihm die sich selbst vergessende hochherzige Wohlthätigkeit gegen die von den durchziehenden Vandalen, Alanen und Sueven schrecklich mitgenommenen Tolosaner. Er ahmte, erzählt Hieronymus, die Wittve von Sarepta nach, speiste, während er selbst Hunger litt, die Anderen und theilte alle seine Habe unter die Dürftigen aus; er verkaufte um der Armen und Gedrückten willen die heiligen Gefäße, trug den Leib Christi in einem Korb aus Reifern und Christi Blut in einem gläsernen Gefäß. Selbst die armen und zahlreichen Mönche Palästina's, Aegyptens und Libyens bedachte er, nach dem Beispiele vieler anderen heiligen abendländischen Bischöfe, mit Geldunterstützungen. Hieronymus widmete ihm seinen Commentar über den Propheten Zacharias, und Papst Innocenz I. beehrte ihn im J. 405 mit einem Antwortschreiben auf eine über verschiedene Punkte der Kirchengut von ihm gestellte Anfrage (Mansi III, 1064). Wann Exuperius eigentlich den Episcopat angetreten und gestorben sei, weiß man nicht; gewiß ist nur, daß er dem hl. Sylvius auf dem bischöflichen Stuhle nachfolgte, daß er wenigstens im J. 404 Bischof von Toulouse war und im J. 411 noch lebte. Varonius in den Bemerkungen zum Martyrologium hat irrthümlich einen andern Exuperius, Rhetor und Erzähler der Söhne des Dalmatius, Bruders

Constantins des Großen, zum nachherigen Bischof von Toulouse gemacht. (Vgl. Boll. Sept. VII, 623 sq.; Tillemont, Mém. X, 617 ss. 825 ss. und Ceillior VII, 511; die Acten Ruinarts über den hl. Saturnin, woraus erhellt, daß Exuperius die von seinem Vorgänger Sylvius angefangene Basilica des hl. Saturnin ausbaute.) [Schrödl.]

Extravaganten werden diejenigen päpstlichen Decretalen genannt, welche nicht in einer eben gebräuchlichen Sammlung des Kirchenrechts recipirt sind, sondern außerhalb derselben gleichsam umherschweifen. Nachdem das Decret Gratians in den Schulen des canonischen Rechts einen so durchschlagenden Erfolg errungen, nannte man Extravaganten das übrige, sei es ältere, sei es besonders jüngere Quellenmaterial, welches außer und abgesehen vom Decret noch Beachtung forderte. Daher betitelte Bernard von Pavia (s. d. Art.) seine Compilation *Novarium extravaganantium*; daher nannte die Schule selbst die authentische Decretalensammlung Gregors IX. Extravaganten, und bis heute ist die geläufige Cirtweise derselben X, d. i. Extra(vagantes). Vorzüglich aber nannte man so jene Decretalen, welche nach der Clementina wie als Anhang derselben in Schrift und Druck gesammelt wurden. Der Umfang dieser Sammlungen war sehr verschieden. Von bleibender Bedeutung sind die beiden Sammlungen, welche Jean Chappuis der von ihm 1500 besorgten Ausgabe des Sextus und der Clementinen als Corrector der Buchdrucker Sering und Remboldt in Paris anfügte. Die erste Sammlung enthält 20 Constitutionen Johannis XXII., in 14 Titel getheilt, welche bereits Jenzelin de Cassanis 1325 mit einer Glosse versehen hatte; es sind die Extravagantes Joannis. Die zweite Sammlung enthält 70, richtiger 69 Constitutionen verschiedener (dreizehn oder zwölf) Päpste von Urban IV. oder Martin IV. oder Bonifaz VIII. bis Sixtus IV., in der hergebrachten fünfbüchigen Ordnung, bei der aber das vierte Buch Mangels einer auf das Eherecht bezüglichen Decretale leer steht (L. IV vacat). Diese Sammlung führt den Titel Extravagantes communes und erhielt in einer zweiten Ausgabe 1503 eine kleine Vermehrung um vier Extravaganten, worunter drei von Johann XXII. für das Reservatenwesen bedeutende, schon in der ersten Sammlung stehende, lebiglich wegen der Glosse des Wilhelm von Montelaubano (gest. 1343) nun in beiden Extravagantensammlungen erscheinen. Die Sammlungen Chappuis' sind ohne innern Werth, wurden aber gleichwohl in den späteren Ausgaben des Corpus juris canonici (s. d. Art.), sogar in der römischen authentischen von 1582 beibehalten. Es entstand daher eine Controverse über deren Rechtskraft, welche an sich von keiner großen Bedeutung ist. Die richtige Lösung ist wohl, daß beide Sammlungen Theile des Corpus juris canonici nur im bibliographischen Sinne dieses Wortes bilden und